

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Heiko Marks, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort zur Anfrage-099/2024 (öffentlich)	
Kreistag	31.01.2024

Betreff:

Verkauf von Ackerflächen im Landkreis Harz

Antwort:

Der Landkreis Harz ist nach Medienberichten aus dem Jahr 2023 „das dritte Jahr in Folge Sachsen-Anhalts Spitzenreiter beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken.“ Entsprechend des Statistischen Landesamtes gab es beispielsweise 2022 insgesamt 318 Veräußerungen. Dabei wechselten 640 Hektar Fläche den Besitzer.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Frage:

1. Zunehmend werden auch spekulative Tendenzen beim Kauf von Ackerflächen beklagt. Weiterhin werden landwirtschaftliche Flächen nach dem Verkauf für andere Zwecke genutzt. Liegen der Kreisverwaltung dazu konkretere Informationen für den Landkreis Harz vor? Wie beurteilt der Landrat diese Entwicklung?

Antwort:

Der Landkreis Harz ist Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG). Kaufverträge oder Entwürfe von Kaufverträgen, die landwirtschaftliche Flächen über einer Gesamtläche von 2 Hektar zum Gegenstand haben, sind dem Landkreis durch den beurkundenden Notar zur Prüfung und Genehmigung gem. § 2 GrdstVG zu übersenden. Nur nach Genehmigung durch den Landkreis kann die Eigentumsumschreibung im Grundbuch vollzogen werden. Es wird u.a. geprüft, ob der Erwerber Landwirt ist bzw. der Kauf unter einen Tatbestand des GrdstVG unterfällt, welcher zu einer Versagung der Genehmigung berechtigt, z.B. ungesunde Verteilung von Grund und Boden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG.

Bezogen auf die Anfrage kann bestätigt werden, dass in der Vergangenheit in wenigen Fällen Kaufverträge zur Genehmigung eingereicht wurden, wo der Verdacht bestand, dass es sich um Spekulationsgeschäfte handelte, da Nichtlandwirte versucht hatten, größere Flächen zu erwerben bzw. wo ein auffälliges Missverhältnis zwischen Wert und Kaufpreis der veräußerten Grundstücke bestanden hat (für einen erwerbsbereiten Landwirt zu teuer). In solchen Fällen wurde die Genehmigung versagt. Daran haben sich in jüngerer Vergangenheit zu zwei Sachverhalten gerichtliche Verfahren angeschlossen, welche der Landkreis aber zu seinen Gunsten entscheiden konnte. Zu beachten ist noch einmal, dass Flächen unter 2 Hektar von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Für die Genehmigung der Umnutzung von Landwirtschaftsflächen ist nicht der Landkreis zuständig.